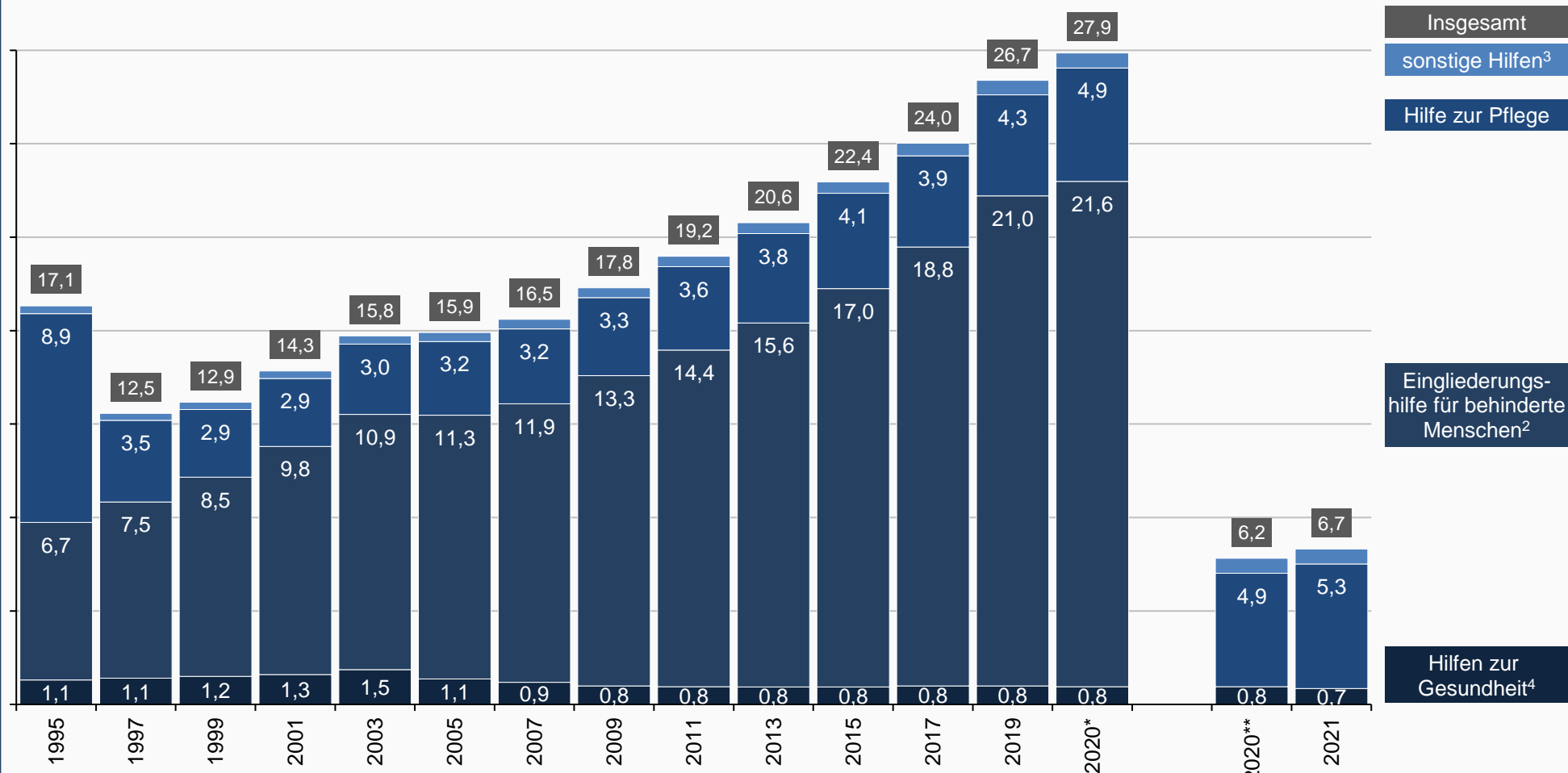


■ **Bruttoausgaben der weiteren Leistungen der Sozialhilfe (Kap. 5 bis 9 SGB XII)<sup>1</sup>, 1995 - 2021<sup>2</sup>**  
**in Mrd. Euro**



<sup>1</sup> Vor 2005 "Hilfe in besonderen Lebenslagen" nach dem Bundessozialhilfegesetz <sup>2</sup> Ab 2020 werden Eingliederungshilfen im SGB IX geregelt; um den zeitlichen Vergleich zu ermöglichen, wird das Jahr 2020 zweimal dargestellt - einmal mit, einmal ohne Eingliederungshilfe

<sup>3</sup> Vor 2005 "sonst. Hilfen in besonderen Lebenslagen", ab 2005 "Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen" <sup>4</sup> Vor 2005 "Hilfe bei Krankheit, Sterilisation, Familienplanung" \* Mit Eingliederungshilfe \*\* Ohne Eingliederungshilfe

Quelle: Statistisches Bundesamt (2022): GENESIS-Online, Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe



## **Bruttoausgaben der weiteren Leistungen der Sozialhilfe (Kap. 5 bis 9 SGB XII bzw. nach Bundessozialhilfegesetz), 1995 bis 2021**

Der weit überwiegende Teil der Bruttoausgaben der Sozialhilfe entfiel bis zum Jahr 2019 auf die weiteren Leistungen, vormals Hilfe in besonderen Lebenslagen (vgl. [Abbildung III.49](#)). Im Jahr 2019 entsprach dieser Bereich einem Gesamtbetrag von fast 27 Mrd. Euro. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Sachleistungen; dazu zählen die Hilfen zur Gesundheit, die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, die Hilfe zur Pflege und die sonstigen Hilfen.

Seit dem Jahr 2020 ist die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nicht mehr im SGB XII und somit der Sozialhilfe geregelt sondern in das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung) überführt worden. Damit fällt der weit überwiegende Teil der Ausgaben der weiteren Leistungen der Sozialhilfe nun in einen anderen Rechtskreis. Denn die Eingliederungshilfe war in den vergangenen Jahren der größte und am stärksten ansteigende Ausgabenbereich der weiteren Leistungen der Sozialhilfe. Im Jahr 2019 fielen Bruttoausgaben in Höhe von 21 Mrd. Euro an, das entspricht fast 79 % der Gesamtausgaben der weiteren Leistungen. Im Jahr 2020 fielen daher – ohne Eingliederungshilfe – nur noch 6,2 Mrd. Euro auf die weiteren Leistungen. Im Jahr 2021 lagen die Bruttoausgaben bei etwa 6,7 Mrd. Euro. Um den zeitlichen Vergleich zu gewährleisten wird das Jahr 2020 daher hier doppelt dargestellt: einmal inklusiver der nun nicht mehr zum SGB XII zählenden Eingliederungshilfen, einmal ohne.

Der deutlichen Rückgang der Ausgaben für Hilfe zur Pflege nach dem Jahr 1995 lässt sich auf die Einführung der sozialen Pflegeversicherung zurückführen. Vor deren Einführung waren Pflegebedürftige – soweit sie die Kosten der Pflege nicht aus eigenem Einkommen oder durch Rückgriff auf unterhaltspflichtige Angehörige finanzieren konnten – zur Deckung der Kosten und Bedarfe auf Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen angewiesen. Seit dem Ende der 1990er Jahre steigen die Ausgaben der Hilfe zur Pflege wieder an. Dies ist vermutlich u.a. auf die hohen und steigenden Eigenanteile in der stationären Pflege zurückzuführen, die von den Betroffenen teils nicht vollständig aus eigenen Mitteln getragen werden können. Mit dem Wegfall der Eingliederungshilfen im Jahr 2020 macht die Hilfe zur Pflege nun den größten Teil der Bruttoausgaben im Bereich der weiteren Leistungen der Sozialhilfe aus (2021 ca. 78 %). Demgegenüber machen die Hilfen zur Gesundheit sowie sonstigen Hilfen nur einen geringen Teil der Aufgaben aus. Die Hilfen zur Gesundheit weisen zudem lange einen rückläufigen Trend auf und lagen im Jahr 2021 bei etwa 0,7 Mrd. Euro. Die sonstigen Hilfen stiegen in den vergangenen Jahren an, kommen aber auch im Jahr 2021 nur auf etwa 0,6 Mrd. Euro.

Betrachtet man die Ausgabenentwicklung zwischen 1995 und 2019 insgesamt, so zeigt sich seit dem geringsten Wert im Jahr 1997 mit 12,5 Mrd. Euro insgesamt ein Zuwachs um etwa 114 % bis zum Jahr 2019 (26,7 Mrd.). Dafür sind teils steigenden Empfängerzahlen (vgl. [Tabelle III.21c](#)) und die erhöhten, in Wesentlichen inflationsbedingten Kosten je Fall verantwortlich. Da es sich bei den weiteren Leistungen um personalintensive Sachleistungen handelt, ist der Ausgabenzuwachs gleichwohl als moderat zu bewerten.

Die Ausgaben der weiteren Leistungen der Sozialhilfe müssen von den Kommunen finanziert werden. Sie stellen – seit herausnahme der Eingliederungshilfe – einen kleinen Teil der kommunalen Sozialausgaben dar (vgl. [Abbildung II.11c](#)).

### **Sozialhilfe vor und nach dem Jahr 2005**

Niveau und Entwicklungstrend der Bruttoausgaben der Sozialhilfe lassen sich unterscheiden in die Jahre vor und nach 2005. Denn zum Jahresbeginn 2005 wurde durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe das System der sozialen Sicherung grundlegend verändert. Die große Gruppe der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist seitdem nicht mehr auf die Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) sondern auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II verwiesen. Im Leistungssystem der Hilfe zum Lebensunterhalt verbleiben nur Kinder und Erwachsene unterhalb der Regelaltersgrenze, die zeitweise voll erwerbsunfähig sind. Einen Überblick über die Zahl der Empfänger\*innen der verschiedenen Grundsicherungsleistungen gibt [Abbildung III.53](#). Mit dem Jahr 2005 wurde die Sozialhilfe – bis dahin kodifiziert im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) – im SGB XII neu geregelt. Sie umfasst seitdem neben dem Restbereich der Hilfe zum Lebensunterhalt auch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die weiteren Leistungen nach Kapitel 5 - 9 SGB XII.

### **Veränderung der weiteren Leistungen zum Jahr 2020**

Bei den weiteren Leistungen handelt es sich im Wesentlichen um Sachleistungen, dazu zählen die Hilfen zur Gesundheit, die Hilfe zur Pflege und die sonstige Hilfe (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen). Ein weiterer Bruch mit deutlichen Auswirkungen auf die Ausgaben ist zum Jahr 2020 zu verzeichnen. Bis zum Jahr 2019 wurde die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in Kapitel 6 des SGB XII geregelt, zum Jahresbeginn wurden sie jedoch ins SGB IX überführt und neu strukturiert (vgl. [Abbildung III.75](#)).

### **Methodische Hinweise**

Die Sozialhilfeeinnahmen und Ausgaben werden jährlich für das abgelaufene Jahr in Form einer Vollerhebung ermittelt. Dabei sammeln die Statistischen Landesämter die Verwaltungsdaten ihrer Städte und Gemeinden und leiten diese an das Statistische Bundesamt weiter. Wiedergegeben werden hier die Bruttoausgaben; Erstattungen und Rückzahlungen führen zu etwas geringeren Nettoausgaben.